

Auskunftspflichten von PP und KJP

Grundsätzlich unterliegen PP und KJP der Schweigepflicht. Wie aber ist mit Anfragen von Behörden, Krankenkassen, Gerichten etc. umzugehen? Gilt auch hier uneingeschränkt die Schweigepflicht? Oder muss in Einzelfällen Auskunft gegeben werden?

Gesetzliche Grundlagen für die Auskunftspflicht

Das Recht der an das Sozialgeheimnis gebundenen Leistungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung Auskünfte bei (Vertrags-) PP und KJP einholen zu können, ergibt sich aus § 100 SGB X. Leistungsträger sind die Unfall-, Renten- und Krankenversicherungsträger, also die Berufsgenossenschaften, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung der Bundesländer und die gesetzlichen Krankenkassen. Hiernach sind (Vertrags-) PP und KJP verpflichtet, Leistungsträgern im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, **soweit es für die Durchführung von derer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich und**

1. es gesetzlich zugelassen ist
- oder
2. der / die Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Auskünfte können also überhaupt nur verlangt werden, soweit sie der Leistungsträger im **Einzelfall** für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Das Auskunftsbegehren muss sich auf den Einzelfall und den konkreten Sachverhalt beschränken. Der Leistungsträger muss konkrete Fragen stellen. Mehrseitige Vordrucke brauchen (Vertrags-) PP und KJP nur dann auszufüllen, wenn der konkrete Leistungsfall dazu Veranlassung gibt.

Erklärung zur Schweigepflichtentbindung: nicht immer wirksam!

Auskunft darf bzw. muss –außerhalb der gesetzlich definierten Fälle- dann erteilt werden, wenn eine **wirksame** Entbindung von der Schweigepflicht durch die Patientin bzw. den Patienten vorliegt. Eine Schweigepflichtentbindung ist dann wirksam, wenn sie

- schriftlich vorliegt
- den spezifischen Sachverhalt bzw. die konkrete Situation betrifft
- auf Ihren Namen ausgestellt ist
- handschriftlich unterschrieben ist

Pauschale Schweigepflichtentbindungserklärungen, z.B. in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Versicherungsunternehmen können unwirksam sein. Lassen Sie sich daher immer eine auf den spezifischen Sachverhalt bezogene und auf Ihren Namen lautende, unterschriebene Erklärung vorlegen.

Haben Sie Zweifel an der Wirksamkeit/ Ernsthaftigkeit der Erklärung, so fragen Sie bei Ihrer Patientin oder Ihrem Patienten nach.

Hinweis: Die nachfolgende Übersicht dient der ersten Orientierung und gibt nur grob und stark vereinfacht die jeweiligen Bestimmungen wieder. Im Einzelnen verweisen wir auf die detaillierte [Übersicht](#) der Landesärztekammer Baden-Württemberg.



Wer möchte Auskunft?

Patientin, Patient

Weiterbehandelnde Ärztinnen, Ärzte, PP oder KJP

Rechtsanwältin, Rechtsanwalt von Patienten

Gerichte

Gesetzliche Krankenkassen

MDK

Sozialleistungsträger z.B. Versorgungsämter

Gesetzliche Unfallversicherung

Private Krankenkassen, andere private Versicherungen oder Vereinigungen

Rentenversicherung

Warum / wann besteht Auskunftspflicht?

Als Faustregel gilt:

Auskunftspflicht besteht aufgrund des umfangreichen Einsichts- und Auskunftsrechts der Patienten über den Inhalt ihrer Patientenakte (§ 11 Berufsordnung)

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

1. Auskunftspflicht besteht im Regelfall, wenn vereinbarte Vordrucke verwendet werden gemäß Bundesmantel- und Ersatzkassenverträge (§ 36 BMV-Ä): VertragsPP oder VertragsKJP sind verpflichtet, der Krankenkasse für ihre gesetzlichen Aufgaben Auskünfte zu erteilen. Fordert die Krankenkasse Auskünfte ohne Verwendung offizieller Formulare, muss die Rechtsgrundlage mitgeteilt werden.

2. bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

1. Auskunftspflicht besteht im Regelfall, wenn vereinbarte Vordrucke verwendet werden und der Aufgabenbereich des MDK gemäß § 275 SGB V betroffen ist. Dabei gilt: die Daten müssen erforderlich sein und der MDK muss angeben, zu welchem Zweck er die Auskunft benötigt. Fordert der MDK Auskünfte auf einem nicht vereinbarten Vordruck an, so muss er die Rechtsgrundlage mitteilen.

2. bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung


1. Auskunftspflicht zur Erhebung von Sozialdaten geregelt in §§ 21, 100 SGB X


2. bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

1. Auskunftspflicht nach §§ 201, 203 SGB VII
2. bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

 s. Merkblatt [Weitergabe von Patientendaten](#)

 s. Merkblatt [Aussagepflicht vor Gericht](#)

 Auskunftspflicht besteht in der Regel, wenn vereinbarte Vordrucke verwendet werden, siehe Informationen der [KBV](#)

 Auskunftspflicht besteht in der Regel, wenn vereinbarte Vordrucke verwendet werden **und** der Zweck mitgeteilt wurde.



Rechtsvorschriften zum Merkblatt Auskunftspflichten (Auswahl, gekürzt, Hervorhebungen nicht im Original)

§ 294 SGB V Pflichten der Leistungserbringer

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und die übrigen Leistungserbringer sind verpflichtet, **die für die Erfüllung der Aufgaben** der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen **notwendigen** Angaben, die aus der Erbringung, der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und gemäß den nachstehenden Vorschriften den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen mitzuteilen.

§ 294a SGB V Mitteilung von Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden

- Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder deren Spätfolgen oder die
- Folge oder Spätfolge eines Arbeitsunfalls,
- eines sonstigen Unfalls,
- einer Körperverletzung,
- einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes
- Impfschadens im Sinne des Infektionsschutzgesetzes
- Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden
- selbstverschuldete Krankheit (bei einem selbst begangenen Verbrechen zugezogen, SchönheitsOP, Piercing, Tätowierung)

(Anm.: in diesen Fällen normiert § 294a die Verpflichtung, die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, den Krankenkassen mitzuteilen.)

§ 295 SGB V

(3) Die Vertragsparteien der Verträge nach § 82 Abs. 1 und § 87 Abs. 1 (Anm.: Kassenärztlichen Bundesvereinigungen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Bundesmantelverträgen)

vereinbaren als Bestandteil dieser Verträge das Nähere über

1. Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen für die vertragsärztlichen Leistungen,
2. Form und Inhalt der im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Vordrucke

[...]

BMV – Ä § 36 Schriftliche Informationen

(1) Der Vertragsarzt (Anm.: bzw. VertragsPP/ - KJP) ist befugt und verpflichtet, die zur Durchführung der Aufgaben der Krankenkassen **erforderlichen** schriftlichen Informationen (Auskünfte, Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten) auf Verlangen an die Krankenkasse zu übermitteln. **Wird kein vereinbarter Vordruck verwendet, gibt die Krankenkasse an, gemäß welcher Bestimmungen des Sozialgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften die Übermittlung der Information zulässig ist.**

(2) Für schriftliche Informationen werden Vordrucke vereinbart. Vereinbarte Vordrucke, kurze Bescheinigungen und Auskünfte sind vom Vertragsarzt ohne besonderes Honorar gegen Erstattung von Auslagen auszustellen, es sei denn, dass eine andere Vergütungsregelung vereinbart wurde. Der Vordruck enthält einen Hinweis darüber, ob die Abgabe der Information gesondert vergütet wird oder nicht. Gutachten und Bescheinigungen mit gutachtlichen Fragestellungen, für



die keine Vordrucke vereinbart wurden, sind nach den Leistungspositionen des BMÄ zu vergüten.

(3) Soweit Krankenkassen Versicherte bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind, unterstützen, sind die Vertragsärzte bei Vorliegen einer aktuellen Schweigepflichtsentbindung berechtigt, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 276 SGB V

(2) ...haben die Krankenkassen (*im Einzelfall* [Anm. d. Bearb.]) nach § 275 Abs. 1 bis 3 eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung durch den Medizinischen Dienst veranlasst, sind die Leistungserbringer verpflichtet, Sozialdaten auf Anforderung des Medizinischen Dienstes unmittelbar an diesen zu übermitteln, **soweit dies für die gutachtliche Stellungnahme und Prüfung erforderlich ist.** ...

§ 21 SGB X

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Sachverständigen kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.

§ 100 SGB X

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, **soweit es** für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch **erforderlich und**

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall [schriftlich] eingewilligt hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Berufsordnung (Berlin)

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin Einsicht in die sie betreffenden Dokumentationen zu gewähren, die nach § 9 Abs. 1 zu erstellen sind.

(2) Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn dies den Patienten gesundheitlich gefährden würde oder wenn Rechte Dritter betroffen sind. Die Einsichtnahme in persönliche Aufzeichnungen des Therapeuten über seine emotionalen Erlebnisse im Rahmen des therapeutischen

Geschehens (subjektive Daten) kann verweigert werden, wenn die Einsicht dem Patienten oder dem Therapeuten oder Dritten schaden würde. Eine Einsichtsverweigerung ist gegenüber dem Patienten zu begründen.